



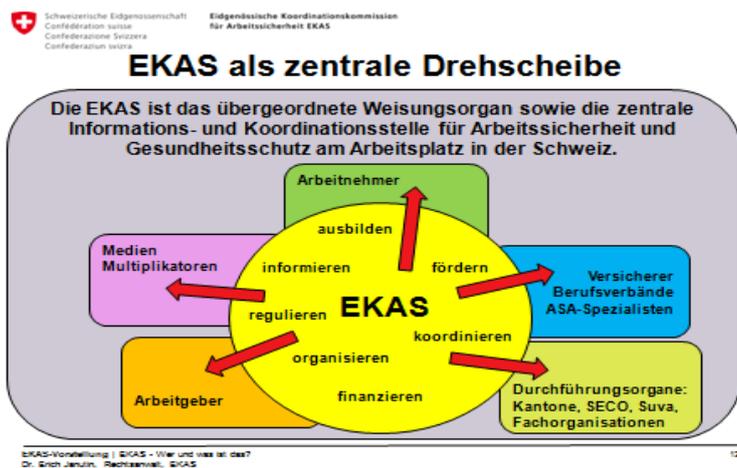
EKAS und Beispiele erfolgreicher EKAS-Präventionskampagnen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Von Erich Janutin, Dr. iur., Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS

EKAS - Kurzdefinition

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, abgekürzt EKAS, ist eine ständige ausserparlamentarische Behördenkommission des Bundes im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie ist die Zentralstelle für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in der Schweiz, die ihre gesetzliche Grundlage im Unfallversicherungsgesetz (UVG) hat. In dieser Funktion erlässt sie Richtlinien und setzt sich namentlich für die einheitliche Anwendung der Sicherheitsvorschriften in den Betrieben sowie die koordinierte Verteilung finanzieller Mittel ein. Weiter sorgt sie im Sinne einer Drehscheibe für eine partnerschaftliche, effiziente Zusammenarbeit mit den sogenannten Durchführungsorganen, d.h. den kantonalen Arbeitsinspektoraten, dem SECO, der Suva sowie den Fachorganisationen. Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane verbindlich. Die Geschäftsstelle der EKAS ist bei der Suva in Luzern angesiedelt.

Mehr Informationen unter www.ekas.ch.



Die Information der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Durchführungsorgane gehört ebenso wie das Durchführen von Sicherheits- bzw. Präventionskampagnen zum wichtigen Aufgabengebiet der EKAS (vgl. Art. 53 UVG). Diese Kampagnen dienen der Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und damit der Verhinderung von menschlichem Leid und von Kosten.

Beispiele von erfolgreichen EKAS-Präventionskampagnen werden im Referat vorgestellt.



Siehe auf der Rückseite "Gesetzliche Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Schweiz"

Gesetzliche Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Schweiz

Von Erich Janutin, Dr. iur., Rechtsanwalt, Stv. Geschäftsführer EKAS

Arbeitssicherheit (= AS) und Gesundheitsschutz (= GS) zählen zu den sogenannten "Polizeigütern" wie z.B. Ruhe und Ordnung / öffentliche Sicherheit. Als Konsequenz sind sie im öffentlichen Recht wie z.B. ArG, UVG, StGB geregelt (vgl. auch Begriffe wie "Inspektorat" etc.). Der Vollzug dieser Gesetze erfolgt durch sogenannte Durchführungsorgane (= DO; Bund, Kantone, Suva und Fachorganisationen) und zwar von Amtes wegen. Die Durchsetzung geschieht neben der Beratung und der Information namentlich durch Verfügung, Verwaltungszwang (direktes Interventionsrecht; Kantone leisten Rechts-hilfe bei der Vollstreckung; in besonders schweren Fällen kann die Benützung von Räumen und Ein-richtungen verhindert werden), Prämienhöhung und nötigenfalls durch das Strafrecht.

Weil die AS und der GS als Teil des Arbeitnehmerschutzes so bedeutsam sind, finden sich auch Re-geln im Privatrecht (Zivilrecht). Vgl. dazu im Obligationenrecht (OR) / Arbeitsrecht insbesondere Artikel 328 OR. Die Durchsetzung erfolgt, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, im Streitfall nur auf Klage des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers vor den zuständigen Zivilgerichten. Bestimmungen zu AS und GS finden sich neben dem Gesetz namentlich in Verträgen (vgl. insbesondere auch Gesamtarbeits-verträge, GAV). Abgesehen von diesen wenigen Hinweisen zum Zivilrecht beschränken sich die Aus-führungen im Referat auf AS + GS im öffentlichen Recht und dort zur Hauptsache auf das UVG und das ArG mit den dazugehörigen Verordnungen. Es geht dabei vor allem um Ausführungen des Geset-zesvollzuges durch die Durchführungsorgane, sowie deren Aufgaben und Befugnisse. In diesem Zu-sammenhang kommt auch den Arbeitgebern aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen in den Arti-keln 82 UVG und 6 ArG eine bedeutsame Aufgabe bei der betrieblichen Umsetzung zu.

Aufgrund der historisch unterschiedlich gewachsenen beiden Gesetzgebungen von ArG und UVG und damit dem entstandenen sogenannten "Gesetzes- und Vollzugsdualismus" mit den teils verschiede-nen Durchführungsorganen ist eine Koordination zwingend erforderlich. Deshalb hat der Bund im Jah-re 1984 aufgrund des neuen UVG (vgl. Art. 85) die Eidgenössische Koordinationskommission für Ar-beitssicherheit EKAS ins Leben gerufen. Der Bundesrat hat die EKAS damals als zentrale Drehschei-be für AS + GS bezeichnet. Die EKAS als ausserparlamentarische Kommission des Bundes (siehe Art. 85 UVG) hat in der Tat ein weites Aufgabenfeld: Sie koordiniert, reguliert, organisiert, schult, in-formiert, finanziert und fördert insbesondere die AS in der Schweiz. Sie hat Weisungskompetenz.

Namentlich die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Durchführungsorgane, Versicherer und Berufsverbände, ASA-Spezialisten und die Medien sind wichtige Ansprechpartner bei der Förderung und der Durchset-zung der AS in der Schweiz. Die EKAS stellt zahlreiche Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die meisten davon sind auch über das Internet unter www.ekas.ch abrufbar.

Ob all der vielen wichtigen Fragen des Vollzugs darf nie vergessen werden, um was es bei der AS und GS letztlich geht: Nämlich um die Verhinderung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und damit um die Verhinderung von menschlichem Leid und von Kosten. Dazu ihren Beitrag zu leisten, sind alle Beteiligten aufgefordert und eingeladen.

Dafür dankt Ihnen die EKAS herzlich!